

Stand: 05.11.2018

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz

Der Stadtrat hat am auf Grund

der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und

der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe dd) angefügt:

„dd) Urnenstelen“

b) In Absatz 6 Buchstabe a) wird folgender Doppelbuchstabe dd) angefügt:

„dd) einer Urnenstelenkammer bis zu zwei Urnenbestattungen“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Grabfelder mit besonderen Anforderungen“

b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Feld 11,“ die Wörter „sowie Feld 12 und 13 (Reihen 1 bis 3),“ eingefügt.

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus heimischem Sandstein in runder Form mit einem maximalen Durchmesser von 40 cm zulässig; sofern bereits andere Formen an einem Baum zugelassen worden sind, richtet sich die Gestaltung nach den vorhandenen Grabmalen.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In Urnenstelen dürfen nur dauerhaft beständige Aschekapseln und Überurnen verwendet werden. Die Ablage von Grabschmuck ist im Bereich von Urnenstelen nicht zulässig.“

(6) Grabfeld 19 des Hauptfriedhofs ist für Verstorbene, die nach muslimischem Ritus bestattet werden sollen, vorbehalten. Die Entscheidung über die Zulassung von Tuchbestattungen liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde. Die Grabstätten können nach den Traditionen der Religionsgemeinschaften gestaltet werden, insoweit können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu den allgemeinen Gestaltungsvorgaben zugelassen werden, sofern sie nicht gesetzlichen Vorgaben widersprechen.“

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister